

Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

Abschnitt 1: Gegenstand

Artikel 1

Gemäss Absatz 1 sind Holz und Holzprodukte zu deklarieren, die dem Konsumenten abgegeben werden. Absatz 2 sieht vor, dass der Geltungsbereich aufgrund einer Positivliste festgelegt wird. Diese Lösung hat den Vorteil der Rechtssicherheit. Ausserdem können mit diesem Ansatz unnötige technische Handelshemmnisse vermieden werden, da auch in den USA und in der EU vorgesehen ist, den Geltungsbereich mittels Positivliste auf der Basis des international anerkannten Referenzsystems des Zolltarifs zu definieren. In einer ersten Etappe sollen Rund- und Rohholz und eine beschränkte Zahl von Holzprodukten aus Massivholz, deren Herkunft und Art relativ leicht ermittelt werden kann, der Deklaration unterstellt werden. Die Liste wird erweitert, wenn Klarheit über den Geltungsbereich der künftigen EU-Verordnung¹ besteht. Wie in der Motion vorgesehen, werden die interessierten Kreise bei der Diskussion betreffend Erweiterung des Geltungsbereichs wiederum miteinbezogen.

Verpackungsmaterial, das Mittel zum Zweck ist und in der Regel wiederverwendet wird, ist von der Deklarationspflicht befreit (Absatz 3). Es wäre unverhältnismässig, Verpackungsmaterial der Deklarationspflicht zu unterstellen, da sonst fast sämtliche Handelsströme von der Deklarationspflicht betroffen wären. Auch Abfall- und Recyclingprodukte werden ausgenommen, da eine Deklaration wenig sinnvoll und die Rückverfolgbarkeit nach dem Recycling schwierig wäre. Der amerikanische *Lacey Act* und der Vorschlag der Europäischen Kommission sehen analoge Regelungen vor.

Abschnitt 2: Deklarationspflichten

Artikel 2: Pflicht zur Deklaration der Holzart

Gemäss Absatz 1 soll die Deklaration zum Zeitpunkt der Abgabe des Produktes an den Konsumenten erfolgen. Der Handelsname hat Priorität. Gebräuchliche Handelsnamen wie zum Beispiel „Tasmanische Eiche“ sind in Anführungszeichen zu setzen. Der wissenschaftliche Name ist für den Konsumenten weniger relevant. Er muss aber ermittelt werden können, da nur der wissenschaftliche Name eindeutig ist. Die Person, die Holz oder Holzprodukte den Konsumenten abgibt, kann den wissenschaftlichen Namen entweder in Klammer dazuschreiben, über eine Internetdatenbank verfügbar machen oder auf ein dem Konsumenten frei zugängliches Referenzsystem verweisen. Das Referenzsystem zur Bestimmung der zulässigen Handelsnamen und wissenschaftlichen Namen wird in der Departementsverordnung des EVD festgelegt (Absatz 2).

Kann das Holz keiner bestimmten Holzart zugeordnet oder die Holzart nicht eindeutig bestimmt werden, so können mehrere Holzarten oder die übergeordnete Einheit der Gattung (z.B. Eiche bzw. *Quercus* spp. oder Ahorn bzw. *Acer* spp.) angegeben werden (Absatz 3). Bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern ist die Angabe „Mischholz“ erlaubt (Absatz 4). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Holzwerkstoffen die Holzart kaum zu ermitteln wäre, da bei deren Herstellung mehrere Holzarten vermischt werden. Diese Bestimmung wird allerdings erst später zur Anwendung

¹ Vorschlag der Kommission vom 17. Oktober 2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, KOM(2008) 644 endgültig

kommen, da Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern in der ersten Etappe nicht deklarationspflichtig sind.

Bei zusammengesetzten Produkten, welche aus mehr als drei Holzteilen verschiedener Arten bestehen, würde die Liste der Holzarten unverhältnismässig lang und kompliziert. Aus diesem Grund müssen nur die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil gekennzeichnet werden (Absatz 5). Zusätzlich müssen Furniere deklariert werden, wenn sie die Oberfläche eines Produktes bedecken, das deklarationspflichtig ist. Dies wird damit begründet, dass Oberflächenfurniere oft den wertvollsten Teil des Produktes darstellen. Diese Bestimmung wird aber erst in einer späteren Etappe richtig zum Tragen kommen, wenn beispielweise Holzwerkstoffe im Geltungsbereich gemäss Anhang zur EVD-Verordnung enthalten sind, die zumeist als Trägermaterial für Furniere dienen.

Artikel 3: Pflicht zur Deklaration der Holzherkunft

Gemäss Absatz 1 soll die Deklaration zum Zeitpunkt der Abgabe des Produktes an den Konsumenten erfolgen. Der Begriff „Herkunft“ bezieht sich auf das Land, wo das Holz geerntet wurde (Absatz 2).

Gemäss Absatz 3 soll es in bestimmten Fällen erlaubt sein, mehrere mögliche Länder anzugeben: Beispielsweise wenn die Verfügbarkeit des Holzes starken saisonalen Schwankungen unterworfen ist. Oder wenn in Betrieben eine separate Lagerung einzelner Lieferungen in der Praxis grosse praktische Schwierigkeiten und Umstellungen verursachen würde. Die Angabe mehrerer Länder hat gegenüber der Angabe einer Region den Vorteil, dass potentielle Risikoländer identifiziert werden können.

Absatz 4 sieht vor, dass der kleinstmögliche geografische Raum (z.B. Skandinavien, Osteuropa, Westafrika, Zentralamerika etc.) angegeben werden kann, falls mehr als fünf mögliche Herkunftsländer in Frage kämen. Die Angabe "EU" sollte nur dann verwendet werden, wenn die Region innerhalb der EU nicht enger eingegrenzt werden kann oder die grosse Mehrheit der EU-Staaten aufgelistet werden müsste. Eine solche Auflistung wäre ein unnötiger administrativer Aufwand ohne echten Nutzen für den Konsumenten. Die Formulierung wurde in Anlehnung an jene im Lebensmittelrecht² gewählt. Absatz 5 sieht vor, dass die Angabe „Herkunft unbekannt“ erlaubt ist, wenn es nicht möglich ist, mehrere mögliche Herkunftsländer oder einen geografischen Raum zu identifizieren. Denkbar wäre beispielsweise, dass Holz schon vor Inkrafttreten der Deklarationspflicht gekauft und gelagert wurde und die Herkunft daher nachträglich nicht mehr ermittelt werden kann.

Bei zusammengesetzten Produkten, welche aus mehr als drei Holzteilen verschiedener Arten bestehen, muss analog zu Artikel 2 Absatz 5 nur die Herkunft der drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil und die Herkunft der Furniere angegeben werden (Absatz 6). Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 5 verwiesen.

Es ist zu beachten, dass die obligatorische Deklaration "Herkunft Schweiz" gemäss diesem Artikel nur dann zu Werbezwecken und zur Auslobung eines Endproduktes verwendet werden darf, wenn die Anforderungen des Herkunftsrechts gemäss Markenschutzgesetz³ erfüllt sind.

Artikel 4: Ort und Sprache der Deklaration

Gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen die Angaben nicht zwingend auf dem Produkt angebracht werden. Um unnötige administrative Kosten zu vermeiden, können die Angaben auch auf der Verpackung, unmittelbar neben dem Produkt, am Verkaufsregal oder in Katalogen gemacht werden. Die Formulierung wurde in Anlehnung an die

² Vgl. Art. 15 Abs. 5 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 23. Nov. 2005, SR 817.022.21.

³ SR 232.11

Preisbekanntgabeverordnung⁴ gewählt. Werden Waren über den Versandhandel (namentlich übers Internet oder in Katalogen) zum Kauf angeboten und kann man sie direkt online oder mittels Bestellschein bestellen, so gelten die Deklarationsanforderungen analog der Abgabe im Geschäft. Wird aber im Internet oder im Katalog nur Werbung gemacht, ohne gleichzeitige Bestellmöglichkeit via Internet oder mittels Bestellschein, besteht keine Deklarationspflicht.

Gemäss Absatz 3 können beispielsweise Schreinereien, die Einzelanfertigungen und Kleinserien produzieren, auf der Basis von Mengenflussrechnungen bezogen auf die Einkäufe des Vorjahres deklarieren. Zur Weitergabe der Information kann den Konsumenten beispielsweise ein „Firmensteckbrief“ abgegeben werden, wo pro Holzart deklariert wird, woher die im Vorjahr eingekauften Hölzer einer bestimmten Art kamen. Mit dieser Lösung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Einzelanfertigungen und Kleinserien ein Dialog mit den Kunden stattfindet und Kleinbetriebe werden nicht mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand belastet.

Gemäss dem Grundsatz in Artikel 2 Absatz 6 KIG erfolgen „Deklarationen in den Amtssprachen des Bundes“. Im vorliegenden Fall soll in Anbetracht der Natur der zu deklarierenden Angaben (Art und Herkunft des Holzes) eine Amtssprache genügen. Diese Lösung entspricht dem heutigen Lebensmittelrecht⁵ und der Bestimmung des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse⁶ (Absatz 4).

Abschnitt 3: Kontrolle der Deklaration

Artikel 5: Selbstkontrolle

Die Personen, die dem Konsumenten Holz oder Holzprodukte abgeben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren richtig deklariert werden (Absatz 1). Sie sind gehalten die Informationsweitergabe über die Lieferkette sicherzustellen und den Kontrollorganen auf Anfrage unentgeltlich Auskunft zu erteilen (Absatz 2). Ein vom SECO unterstützter Pilotversuch hat gezeigt, dass es für die Informationsbeschaffung hilfreich ist, in den privatrechtlichen Verträgen mit den Lieferanten entsprechende Regelungen vorzusehen.

Artikel 6: Kontrollorgan

Das Büro für Konsumentenfragen (BFK) wird beauftragt, Kontrollen zur Umsetzung der Deklarationspflicht durchzuführen (Absatz 1). Absatz 2 sieht vor, dass das BFK beim Vollzug mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten kann. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 KIG kann der Bundesrat für den Vollzug der Vorschriften weiter die betroffenen Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten beiziehen. Die Organisationen können gemäss der Botschaft zum KIG⁷ aber nicht zur Übernahme von Vollzugsaufgaben verpflichtet werden. Es können jedoch Synergien mit bestehenden Kontrollen durch private Organisationen genutzt werden. Gemäss Artikel 14 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung⁸ sind auch die anderen Verwaltungseinheiten, die gestützt auf andere Bundeserlasse Holzprodukte kontrollieren, grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit dem BFK verpflichtet. Die Verwaltungseinheiten unterstützen und informieren sich gegenseitig. In Absatz 3 wird die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung genauer umschrieben.

⁴ SR 942.211

⁵ Vgl. Art. 26 Abs. 4 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, SR 817.02.

⁶ Vgl. Art. 4a Abs. 1 des Revisionstextes vom 12. Juni 2009, BBI 2009 4463

⁷ BBI 1986 II 384

⁸ SR 172.010.1

Artikel 7: Durchführung der Kontrolle

Stichprobenweise soll an den Verkaufsstellen kontrolliert werden, ob die Deklarationen angebracht wurden und ob der Pflicht zur Selbstkontrolle nachgekommen wurde (Absatz 1). Das Konzept der Stichproben und der begründeten Hinweise wird vom Kontrollorgan im Rahmen der Ausarbeitung des detaillierten Vollzugskonzepts weiter präzisiert. Die Stichproben sollen risikobasiert erfolgen.

Da letztlich nur Deklarationen glaubwürdig sind, deren Korrektheit überprüfbar ist, kann das BFK im Zweifelsfall Lieferscheine, Verträge, Rechnungen und andere Unterlagen einsehen sowie Proben zur Identifikation nehmen und deren Prüfung veranlassen (Absatz 2). Es wird nur im Fall einer Missachtung der Deklarationspflicht über das Ergebnis der Kontrolle informiert (Absatz 3) und eine Berichtigung angeordnet (Absatz 4).

Artikel 8: Gebühren

In den Absätzen 1-4 werden Gebühren vorgesehen. Diese werden erhoben, wenn die Kontrolle ergibt, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde.

Abschnitt 4: Strafandrohungen

Artikel 9

Gemäss Artikel 11 KIG wird mit Busse bestraft, wer gegen eine Vorschrift des Bundesrates über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration verstösst, die eine Strafandrohung enthält. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 2 000 Franken. In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden. Bei vorsätzlicher Begehung der Straftat beträgt der Höchstbetrag der Busse gemäss Strafgesetzbuch⁹ 10 000 Franken. Das Verwaltungsstrafverfahren kommt zur Anwendung. Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch bestraft.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Artikel 10: Änderung bisherigen Rechts

Die neue Deklarationspflicht steht dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) entgegen. Es wird beantragt, dass der Bundesrat gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e THG eine Ausnahme vom „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ beschliesst.

Artikel 11: Übergangsbestimmung

Es sind Übergangsfristen bis Ende 2011 vorgesehen, damit die betroffenen Kreise ein System zur Beschaffung der zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Informationen aufbauen können.

Artikel 3 regelt die Deklaration von Holz und Holzprodukten, die schon vor Inkrafttreten der Deklarationspflicht gekauft und gelagert wurden. Bei diesen Produkten ist die Angabe „Herkunft unbekannt“ möglich. Für diese Produkte sind somit keine speziellen Übergangsbestimmungen erforderlich.

Artikel 12: Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Oktober 2010 vorgesehen.

⁹ SR 311.0